

Herstellungsvorschrift Chloralhydrat-Saft 100 mg/ml (10%)

Hinweis: Diese Herstellungsvorschrift ist von der Apotheke des Städtischen Klinikums Braunschweig erstellt und für die Patienten des Klinikums entwickelt worden. Sie dient als Hilfestellung für öffentliche Apotheken bei der Herstellung von Rezepturen. Dies entbindet die herstellende Apotheke nicht von den in der ApBetrO auferlegten Pflichten (Plausibilitätsprüfung, Dokumentation, etc.).

Herstellung des Saftes: (NRF 17.4 ohne Pfefferminzöl)

Ausgangsstoffe	Sollmenge
Chloralhydrat	10,0 g
gereinigtes Wasser	10,0 g
Zuckersirup DAB	111,0 g
Gesamtmenge	131,0 g

1. Chloralhydrat wird in einem mit Glasstab tarierten Becherglas in Gereinigtem Wasser gelöst.
Inprozessprüfung: Die Flüssigkeit muss klar und farblos aussehen.
2. Der Ansatz wird mit dem Zuckersirup unter Rühren ergänzt.
Inprozessprüfung: Die Flüssigkeit muss klar sein. Sie darf schwach gelb aussehen.

Abfüllung: Die fertige Lösung wird in eine 100ml Braunglasflaschen abgefüllt.

Haltbarkeit: 6 Monate

Etikettierung: s. NRF:

- „1 ml enthält 100 mg Chloralhydrat“ (individuelle Dosierung nach schriftlicher Anweisung des Arztes),
- „Nur mit viel Flüssigkeit einnehmen“,
- „Nicht mehr anwenden nach dem ...“

Quellen: NRF/DAC

Zuletzt aktualisiert am 25.02.2019